

RS UVS Salzburg 1992/01/15 4/40/1-1991

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1992

Rechtssatz

Der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes ohne entsprechende Konzession bzw ohne erforderliche Betriebsanlagenehmigung liegt ein beträchtlicher Unrechtsgehalt zugrunde, weil damit gegen grundsätzliche Prinzipien der Gewerbeordnung verstoßen wird und insbesondere Schutzinteressen nicht nur seitens des Gewerbetreibenden, sondern vor allem auch von Arbeitnehmern, Nachbarn und sonstiger Dritter verletzt sein können; die Verhängung einer Geldstrafe in der Größenordnung von 10 % des vorgesehenen Strafrahmens ist daher als zweifellos angemessen im Sinne von § 19 Abs 1 VStG zu betrachten.

Schlagworte

Strafbemessung; Gewerbeausübung ohne entsprechende Bewilligung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at